



---

## Kurzinformation

### Die Budapest-Konvention (*Cybercrime-Convention*) – Aktueller Stand der Verhandlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll des Europarates

---

Die **Budapest-Konvention des Europarats**, auch **Cybercrime-Convention**<sup>1</sup> genannt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag zur grenzüberschreitenden Bekämpfung von Kriminalität im Internet. Die Konvention stammt aus dem Jahr 2001 und stellt das erste (und bislang einzige) völkerrechtlich verbindliche Rechtsinstrument zur Bekämpfung von Cyberkriminalität dar.<sup>2</sup> Die Europäische Union unterstützt die Konvention und erkennt sie als das wichtigste globale Instrument zur Bekämpfung von Cyberkriminalität an.<sup>3</sup> Die Cybercrime-Convention dient der Harmonisierung der Strafrechtsvorschriften im Bereich der Cyberkriminalität, der Bereitstellung von Strafverfahrensinstrumenten zur Verfolgung derjenigen Straftaten, die mithilfe eines Computersystems begangen werden, und der Förderung eines wirksamen Systems der internationalen Zusammenarbeit.<sup>4</sup>

Die Budapest-Konvention trat am 1. Juli 2004 in Kraft.<sup>5</sup> Bislang haben 65 Staaten die Konvention unterzeichnet, davon 62 Staaten ratifiziert.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> *Europarat*, „Übereinkommen über Computerkriminalität“ vom 23. November 2001, (in der englischen Originalfassung: „Cybercrime Convention“), online abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680081561>; die bereinigte Übersetzung der zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmten Fassung ist online abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680081561>.

<sup>2</sup> Vgl. Website des Europarats zur Budapest-Konvention, „Budapest Convention and related standards“, abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/cybercrime/the-budapest-convention>.

<sup>3</sup> *Europäische Kommission*, Factsheet „Fragen und Antworten: Mandat für das Zweite Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen“ vom 5. Februar 2019, online abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO\\_19\\_865](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_19_865).

<sup>4</sup> Vgl. *Tschorr*, Der Kampf gegen Computerkriminalität in Europa, Nomos 2020, S. 77.

<sup>5</sup> Die Voraussetzung für das Inkrafttreten war die Ratifikation durch fünf Staaten; mit der Ratifikation durch Albanien, Kroatien, Estland, Ungarn und Litauen wurde dieses Ziel schließlich erreicht, vgl. *Tschorr*, Der Kampf gegen Computerkriminalität in Europa, Baden-Baden: Nomos 2020, S. 77.

Die Cybercrime-Convention wird durch ein **Zusatzprotokoll zur Kriminalisierung von Handlungen „rassistischer und fremdenfeindlicher Art“** ergänzt, die mittels Computersystemen begangen werden.<sup>7</sup> Bislang haben 32 Staaten, darunter auch Deutschland, dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet und in nationales Recht umgesetzt.<sup>8</sup>

Seit 2017 wird zudem über ein **Zweites Zusatzprotokoll zur Cybercrime-Convention** beraten, das den grenzüberschreitenden Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf elektronische Beweismittel wie z.B. Nutzer- und Verkehrsdaten ermöglichen soll. Im Fokus der Verhandlungen über das zweite Zusatzprotokoll stehen Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden, Rechtshilfe zwischen Behörden, Zusammenarbeit zwischen Behörden und Diensteanbietern in anderen Ländern, Bedingungen und Garantien für den Zugriff auf Informationen durch Behörden in anderen Ländern sowie sonstige Garantien einschließlich Datenschutzanforderungen.<sup>9</sup>

Der mit Vertreterinnen und Vertretern der Unterzeichnerstaaten besetzte **Beratende Ausschuss zur Budapest-Konvention** (sog. *Cybercrime Convention Committee*, kurz: T-CY) dokumentiert auf seiner Website laufend den **aktuellen Stand der Verhandlungen** sowie Fragmente bisheriger Entwürfe des Zweiten Zusatzprotokolls.<sup>10</sup>

Zuletzt wollte der Ausschuss bis Dezember 2020 einen Entwurf für das Zweite Zusatzprotokoll fertigstellen;<sup>11</sup> dieses Ziel wurde jedoch nicht erreicht. Stattdessen ergibt der aktuelle Arbeitsplan, dass eine vollständige Entwurfsfassung erst im Laufe der ersten Jahreshälfte von 2021 finalisiert werden soll.<sup>12</sup> Falls die Einhaltung dieser Zeitvorgabe gelingt, steht **ab November 2021 die**

---

<sup>6</sup> Unterzeichnung durch Deutschland am 23. November 2001, Ratifizierung am 9. März 2009, vgl. Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen auf der Website des Europarats, [https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/185/signatures?p\\_auth=5isnGr2b](https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/185/signatures?p_auth=5isnGr2b).

<sup>7</sup> *Europarat*, „Additional Protocol to the Convention on Cybercrime, concerning the criminalisation of acts of a racist and xenophobic nature committed through computer systems“, in der englischen Originalfassung online abrufbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008160f>; die bereinigte Übersetzung der zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmten Fassung ist online abrufbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008160e>.

<sup>8</sup> Unterzeichnung durch Deutschland am 28. Januar 2003, Ratifizierung am 10. Juni 2011, vgl. Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen auf der Website des Europarats, [https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/189/signatures?p\\_auth=5isnGr2b](https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/189/signatures?p_auth=5isnGr2b).

<sup>9</sup> *Europäische Kommission*, Factsheet „Fragen und Antworten: Mandat für das Zweite Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen“ vom 5. Februar 2019, online abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO\\_19\\_865](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_19_865).

<sup>10</sup> Die Website des Cybercrime Convention Committee (T-CY) sowie aktuelle Arbeitspläne des Ausschusses sind online abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/cybercrime/tcy>.

<sup>11</sup> *Europarat*, Cybercrime Convention Committee (T-CY), „State of Play – Note by the Chair“, 17. November 2020, online abrufbar unter <https://rm.coe.int/t-cy-2020-32-protocol-tor-chair-state-of-play/1680a06a83>.

<sup>12</sup> *Europarat*, Cybercrime Convention Committee (T-CY), „Workplan for the period January-December 2021“ vom 30. November 2021, online abrufbar unter <https://rm.coe.int/t-cy-2020-14-tcy-workplan-2021/1680a08f75>.

**Unterzeichnungsphase für das Zweite Zusatzprotokoll an.** Der Vorsitzende der Cybercrime-Abteilung im Europarat erteilte bei einer Nachfrage per Email die Auskunft, dass das Zweite Zusatzprotokoll in Kraft tritt, sobald fünf Staaten es ratifiziert haben.

Angesichts des noch laufenden Entstehungsprozesses des Zweiten Zusatzprotokolls ist eine rechtliche Auseinandersetzung mit den vorläufigen Textfragmenten aktuell noch nicht möglich.

\* \* \*